
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nicht alle **Krankenhausumsätze** sind umsatzsteuerfrei. Die Befreiung gilt im Prinzip nur für die Umsätze, die mit ärztlichen Heilbehandlungen zusammenhängen. Wir listen auf, welche das sind und welche nicht. Außerdem zeigen wir am Beispiel eines **Chefarztes** und seiner angestellten Sekretärin, warum Sie jede **Vertragsgestaltung** im Hinblick auf das steuerlich Gewünschte im Vorfeld von uns prüfen lassen sollten. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen ein Urteil vor, das erhebliche praktische Bedeutung hat, weil es dazu führt, dass sich mehr Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken.

Heilbehandlungen

Welche Umsätze von Krankenhäusern sind steuerfrei?

Von eng mit ärztlichen Heilbehandlungen verbundenen Umsätzen spricht man, wenn sie für die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeiten typisch und unerlässlich sind. Außerdem müssen sie regelmäßig und allgemein im laufenden Betrieb des Krankenhauses vorkommen und damit zusammenhängen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat den abstrakten Begriff des **eng verbundenen Umsatzes** etwas näher erläutert. Unter anderem sind folgende Umsätze eines Krankenhauses demnach steuerfrei:

- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke an (teil-)stationär aufgenommene Patienten,

- Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, soweit sie unmittelbar mit einer Heilbehandlung durch die Klinik zusammenhängen,
- Schönheitsoperationen, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht,
- Laborleistungen, wenn sie von einer Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung erbracht werden und ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, und
- Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.

Nicht umsatzsteuerfrei sind dagegen unter anderem die folgenden Leistungen:

In dieser Ausgabe

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Heilbehandlungen: Welche Umsätze von Krankenhäusern sind steuerfrei? | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familienstiftungen: Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Versorgungswerk: Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fremdvergleich: Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“ | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbetreibende: Vorsicht bei Arbeitszimmervermietung an den Auftraggeber! | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderausgaben: Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehe: Wann die Zusammenveranlagung auch ohne Zusammenleben möglich ist | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erbanfall: Nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zum Nachlass | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln | 4 |

- Blutalkoholuntersuchungen,
- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausaapotheke während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus bzw. an ambulant behandelte Patienten des Chefarztes,
- Auftragsforschung und
- Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser oder Einrichtungen.

Familienstiftungen

Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer

Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer oder bestimmter Familie(n) errichtet worden sind, unterliegen mit ihrem Vermögen **alle 30 Jahre** der Erbschaftsteuer. Durch diese Regelung soll das Vermögen, das ansonsten dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wäre, turnusgemäß zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass nichtrechtsfähige Stiftungen aufgrund der Zivilrechtssituation nicht zur Ersatzerbschaftsteuer herangezogen werden dürfen. Sie haben **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und kein eigenes Vermögen. Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder, der dieses verwaltet und für die Stiftung handelt. Da ihm das Vermögen gehört, kann es nicht auf Seiten der Stiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterworfen werden.

Versorgungswerk

Keine Steuerpflicht bei Rückerstattung von Pflichtbeiträgen

Berufsständische Versorgungswerke bieten neben der „Rente“ im Versorgungsfall in der Regel auch an, die eingezahlten Pflichtbeiträge zurückzuerstatten, wenn die Versicherungspflicht noch keine fünf Jahre bestanden hat. (Die gleiche Regelung gibt es auch bei der Rentenversicherung.) Der Nachteil ist, dass dann die Versorgung im Alter entfällt. Einen entsprechenden Antrag sollte man daher nur stellen, sofern eine anderweitige Versorgung sichergestellt ist.

Im Fall eines Rechtsanwalts, der vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt wurde, stellte sich diese Frage nicht. Nachdem er drei Jahre lang angestellt war, wurde er nämlich ins Beamtenverhältnis berufen. Seine Versorgung war damit sichergestellt und die zuvor ins Versorgungswerk eingezahlten Beiträge wollte er selbstverständlich wiederhaben. 90 % seiner Bei-

träge bekam er auch zurück. Das Finanzamt bewertete die Erstattung allerdings als **Rentenzahlung** und versteuerte sie.

Das FG hat dagegen klargestellt, dass es für die Rückerstattung der Beiträge eine **Steuerbefreiungsvorschrift** gab. Eine vermeintliche Wartezeit von 24 Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht, wie sie das Finanzamt angenommen hatte, war schlichtweg Unsinn. Wäre der Rechtsanwalt beispielsweise im Versorgungswerk Baden-Württemberg versichert gewesen, hätte das 24 Monate lange Warten auf den Ablauf der Steuerpflicht zu einem Verlust der Beitragsrückerstattung geführt. In diesem Bezirk muss der Antrag auf Rückerstattung nämlich innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Hinweis: Falls auch bei Ihnen eine ähnliche Erstattung ansteht, zu deren steuerlichen Auswirkungen Sie Fragen haben, können Sie uns gerne ansprechen.

Fremdvergleich

Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“

Arbeitnehmer können neben Geld auch geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) bekam eine Minijobberin sogar ausschließlich einen **geldwerten Vorteil** für ihre Arbeit: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde nach der 1%-Regelung ermittelt und betrug 400 € im Monat, weil das Fahrzeug einen Bruttolistenpreis von knapp 40.000 € hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als **Betriebsausgaben** an. Seiner Ansicht nach wäre das Arbeitsverhältnis unter „fremden Dritten“ nicht so vereinbart worden - dem Fremdvergleich halte diese Vereinbarung also nicht stand. Der Fremdvergleichsgrundsatz besagt, dass einander „nahestehende Personen“ ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.

Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen. Sie hatten früher eine Beziehung gehabt, aus der ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und lebten nun zwar in zwei Wohnungen, aber auf demselben Bauernhof. Daher erkannte es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete

den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der **privaten Sphäre** des Arbeitgebers zu.

Das FG stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen muss zwar ein **Fremdvergleich** durchgeführt werden, durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber aber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr waren sie nun als fremde Dritte zu betrachten, selbst wenn noch immer ein gewisses Näheverhältnis zwischen ihnen bestand. Auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden. Da zudem keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und auch die Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht beanstandet werden konnte, mussten sämtliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

Hinweis: Sie möchten wissen, was Sie als Arbeitgeber bei geldwerten Vorteilen oder bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten müssen? Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

Gewerbetreibende

Vorsicht bei Arbeitszimmervermietung an den Auftraggeber!

Eine interessante Vertragsgestaltung hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Eine angestellte Sekretärin eines Klinikums hatte ein nebenberufliches Gewerbe angemeldet, in dem sie Bürotätigkeiten für die Nebentätigkeit ihres **Chefarztes** erbracht hatte. Da sie die Arbeiten in einem Raum ihres Einfamilienhauses erledigte, vermietete sie ihn für 100 € pro Monat an ihren Chefarzt (Auftraggeber), der ihr den Raum wiederum für die Büroarbeit zur Verfügung stellte. Die Sekretärin hatte die Einnahmen dem Vermietungsbereich zugeordnet und sämtliche (anteilige) Kosten ihres Einfamilienhauses davon abgezogen. Dadurch ergab sich jährlich ein Vermietungsverlust zwischen 3.500 € und 4.500 €.

Der BFH zählt die Einnahmen zu den **gewerblichen Einkünften**; Vermietungsverluste können nicht geltend gemacht werden. Die Vermietung von Wohnraum kann gewerblich sein, wenn ein Mietvertrag so eng mit dem Gewerbebetrieb des Steuerzahlers verbunden ist, dass er ohne diesen Betrieb nicht denkbar wäre. Das war hier der Fall, denn die Sekretärin hätte den Raum ohne ihre gewerbliche Tätigkeit niemals an den Chefarzt vermietet, damit er oder ein fremder Dritter ihn für Bürotätigkeiten nutzt. Vermietungseinkünfte können zwar vorliegen, wenn ein **Arbeitnehmer** seinem Arbeitgeber ein Arbeitszimmer vermietet,

diese Rechtsprechung ist aber nicht auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb übertragbar.

Hinweis: Die Sekretärin konnte die anteiligen Kosten des Raums auch nicht als Betriebsausgaben in ihrem Gewerbebetrieb abziehen, weil er steuerlich weder eine Betriebsstätte noch ein häusliches Arbeitszimmer war. Eine Einordnung als häusliches Arbeitszimmer scheiterte daran, dass der Arbeitsbereich nicht hinreichend vom privaten Bereich abgetrennt war. Der Raum war daher nur als Arbeitsecke anzusehen, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung nicht absetzbar ist.

Sonderausgaben

Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat letztes Jahr entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen. Sie sind nach Ansicht des BFH keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, sondern nur **unbeachtliche Kostenerstattungen**.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu geäußert: Betroffene müssen laut BMF zunächst nichts veranlassen. Gesetzlich Krankenversicherte, denen Kosten für zusätzliche gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen eines von dem BFH-Urteil umfassten Bonusprogramms erstattet werden, erhalten im Laufe des Jahres 2017 eine **Papierbescheinigung** von ihrer Krankenversicherung, die beim Finanzamt einzureichen ist. Ein Einspruch ist nicht erforderlich. Wer keine solche Papierbescheinigung von seiner Krankenversicherung erhält, kann davon ausgehen, dass die Bonusleistungen aus dem Bonusprogramm, an dem er teilgenommen hat, von der Neuregelung nicht umfasst sind. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung kommt dann nicht in Betracht.

Ehe

Wann die Zusammenveranlagung auch ohne Zusammenleben möglich ist

In der Beratungspraxis stellt sich eine Frage häufiger, als man denkt: Welche steuerlichen Vorteile hat eine Heirat? So wenig die Antwort als Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Hochzeit taugt, so interessant ist sie trotzdem, denn verheiratete Paare können sich bei der Einkommensteuer **zusammen veranlagern** lassen. Das bedeutet, dass das Einkommen der Eheleute zu-

sammen versteuert wird und nicht jedes für sich allein. Bei unterschiedlich hohen oder bei nur einem Einkommen entsteht der „Splittingvorteil“: Die gemeinsame Steuerlast sinkt.

Die Zusammenveranlagung ist allerdings nur möglich, wenn die Ehegatten **nicht dauernd getrennt leben**. In einem Fall, der vor dem Finanzgericht Münster (FG) verhandelt wurde, war genau dieser Punkt strittig: Der Ehemann lebte mit dem gemeinsamen Kind zusammen, während die Ehefrau schon seit Jahren in einem anderen Haus wohnte. Dieses dauerhafte Getrenntleben fiel den Finanzbehörden erst im Rahmen einer Außenprüfung auf.

Das FG hat diese Konstellation trotz der untypischen Wohnsituation nicht beanstandet. Das Wesen der Ehe - nämlich die **Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** - war immer noch existent. Unter „Lebensgemeinschaft“ versteht man hierbei die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft. Mit „Wirtschaftsgemeinschaft“ ist die gemeinsame Erledigung der wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens gemeint - mithin das gemeinsame Entscheiden über die Verwendung des Familieneinkommens. Außer der räumlichen Gemeinschaft lagen im Streitfall alle Punkte vor. Die Eheleute besuchten sich regelmäßig, machten zusammen Urlaub, betreuten ihr Kind gemeinsam und hatten auch keine anderen Partner. Die Ehe und das Zusammenleben im steuerlichen Sinn waren daher anzuerkennen.

Hinweis: Sie interessieren sich für steuerliche Möglichkeiten mit und ohne Ehe? Wir erörtern gerne auch die steuerlichen Vorteile mit Ihnen, von denen Sie selbst ohne Trauschein profitieren können.

Erbanfall

Nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zum Nachlass

Zum Nachlass können unterschiedliche **Vermögenswerte** (z.B. Bargeld, Aktien oder Immobilien) gehören. Der Bundesfinanzhof zählt auch einen vom Erblasser zu Lebzeiten nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruch dazu. Dieser unterliegt bei den Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls. Damit entsteht die Erbschaftsteuer schon mit dem Tod des Pflichtteilsberechtigten, ohne dass es auf die Geltendmachung des Anspruchs durch dessen Erben ankommt.

Hinweis: Der Erbe muss aber keine Doppelbesteuerung fürchten, denn die Erbschaftsteuer entsteht nicht erneut, wenn er den Anspruch

geltend macht. Die Steuer ist nur bei Anfall der Erbschaft zu zahlen. Das bedeutet aber auch: Macht ein Erbe den Anspruch - wie der Erblasser - ebenfalls nicht geltend, kann er den Erbschaftsteuerzugriff auf den Anspruch dadurch nicht abwenden. Anders sieht die Sache aus, wenn der Anspruch nicht geerbt wird, sondern in der eigenen Person entsteht: Dann lässt sich der Erbschaftsteuerzugriff dadurch vermeiden, dass die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs nicht verlangt wird.

Steuertipp

Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln

Bevor sich **außergewöhnliche Belastungen** wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss davon eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Das Gesetz sieht eine Zumutbarkeitsgrenze vor, die in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz (1 % bis 7 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte - abhängig von Familienstand und Kinderzahl - bemessen wird: Stufe 1 bis 15.340 €, Stufe 2 bis 51.130 €, Stufe 3 über 51.130 €. Der Prozentsatz beträgt beispielsweise bei zusammen veranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern 2 % (Stufe 1), 3 % (Stufe 2) und 4 % (Stufe 3).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten **Stufengrenzbetrag übersteigt**, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Danach erfasst zum Beispiel der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 € übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Bislang gingen Finanzämter und -gerichte davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in den Stufen 1 bis 3 festgelegten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Hinweis: Das BFH-Urteil führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 15.340 € geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken.

Mit freundlichen Grüßen